

II-769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.7.1967

338/A.B.
 zu 323/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
 auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen,
 betreffend endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse bei Kärntner Schulen.

- - - - -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen vom 21. Juni 1967, Nr. 323/J, betreffend endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse bei Kärntner Schulen, beehre ich mich mitzuteilen:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 26. Mai 1967, Zl. 1868-Pr.2/67, erklärt habe, sind die Rechtsverhältnisse der gegenständlichen Schulen in Kärnten und in der Steiermark geregelt. Es handelt sich um Liegenschaften, die gemäß § 1 des VG. 1947 definitives Eigentum der Republik Österreich sind. Es besteht daher von keiner Seite ein Rechtsanspruch auf irgendeine bestimmte Zweckwidmung dieser Liegenschaften. Es haben auch die bisher nutznießenden Gemeinden keinerlei Anspruch auf eine Eigentumsübertragung.

Da jedoch diese Liegenschaften vor 1938 im Eigentum des Deutschen Schulvereines Südmark in Wien oder des Deutschen Schulvereines in Wien gestanden sind, ist beabsichtigt, dem Ersuchen der faktischen Nachfolgevereine dieser seinerzeit aufgelösten Organisationen, das sind der Alpenländische Kulturverband Südmark in Graz, der Verein Südmark in Graz, der Deutsche Schulverein in Wien und der Kärntner Schulverein Südmark in Klagenfurt, stattzugeben und das gesamte Vermögen des ehemaligen Volksbundes für das Deutschtum im Ausland dem "Verein Südmark" in Graz als bevollmächtigtem Vertreter der obgenannten Vereine zur Gänze zu übertragen. Eine Übertragung einzelner Liegenschaften an verschiedene Gemeinden unmittelbar durch das Bundesministerium für Finanzen wird daher im Hinblick auf die in Aussicht genommene Gesamtregelung nicht in Betracht gezogen. Sobald das noch einzubringende Ermächtigungsgesetz zu der gegenständlichen Liegenschaftsübertragung beschlossen ist, wird mit dem Verein Südmark ein Vertrag abgeschlossen werden, und zwar mit der Auflage, daß die zur Übertragung gelangenden Vermögenswerte ausschließlich im Sinne der Vereinsstatuten des Vereines zu verwenden sind.

Ich werde mich auch bei den abschließenden Verhandlungen dafür verwenden, daß die derzeit noch als Schulgebäude benützten Liegenschaften auch nach der Eigentumsübertragung an den Verein Südmark auf die Dauer des Bedarfes als Schulgebäude weiterhin verwendet werden, und nehme grundsätzlich in Aussicht, auch in den mit dem Verein Südmark abzuschließenden Vertrag eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.

- - - - -